

Satzung der Ortsgemeinde Retterath über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren

vom 25.11.2008

Der Ortsgemeinderat von Retterath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Retterath gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume des Bürgerhauses in Retterath zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.

Werden die Räume von der Ortsgemeinde Retterath benötigt, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

§ 2

Bei der Benutzung sind die Vorschriften des Jugendschutzes und der Lärmschutzordnung zu beachten.

§ 3

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Reinigung und Pflege der Räume.

Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 3. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.

Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

§ 4

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.

Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

...2

§ 5

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

- a) dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

§ 6

Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

- a) Für die Benutzung der Gesamtanlage, Saal, Küche und Nebenräume bei öffentlichen Veranstaltungen (wenn Eintrittsgelder erhoben werden)
 - ist für einen Tag 300,-- €
 - für zwei Tage (aufeinanderfolgend) 500,-- €
 - für drei Tage (bei derselben Veranstaltung), 600,-- €
 - zu zahlen.
- b) für die Benutzung des kleinen Raumes mit Küche
 - ist für ortsansässige Vereine und Bürger 25,-- €
 - zu zahlen.
- c) Ortsansässige Vereine und Bürger können Familienabende, Weihnachtsfeiern und dergleichen für 60,-- € abhalten.
- d) Bei Beerdigungskaffee ist
 - für Ortsansässige eine Gebühr von 35,-- €
 - und für Auswärtige eine Gebühr von 45,-- €
 - zu zahlen.
- e) Für die regelmäßige Benutzung durch ortsansässige Vereine (z.B. Musikproben) ist jährlich eine Pauschale von 150,-- € zu zahlen.

- | | | |
|----|---|-----------|
| f) | Sofern Abfallentsorgung durch die Ortsgemeinde erfolgen muss, wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 25,-- € |
| g) | Benutzung der Gesamtanlage durch örtliche Vereine zur Ausrichtung der Kirmes | 300,-- €. |

Die Gebühren verstehen sich einschließlich der Kosten für Heizung, Strom, Wasser und sonstiger Nebenabgaben.

§ 7

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Retterath über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 25.03.1986, sowie darauf bezogenen 1. – 3. Änderungssatzungen und Artikel 2 der Satzung zur Anpassung und Änderung örtlicher Satzungen (Euro-Anpassungssatzung) vom 30.11.2001, außer Kraft.

56769 Retterath, den 25.11.2008

Ortsgemeinde Retterath

(D S)

gez.: Schüller
Ortsbürgermeister